

9. Frage an die Geschworenen über den Thatbestand der fahrlässigen Herbeiführung eines Brandes.

St.G.B. §. 309.

I. Straffenat. Ur. v. 14. März 1881 g. C. Rep. 528/81.

I. Schwurgericht Glogau.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte ist durch das Urteil des Schwurgerichts von der Anklage der vorsätzlichen Brandstiftung im Sinne des §. 306 Ziff. 2 St.G.B.'s freigesprochen worden, nachdem die Geschworenen sowohl die der Anklage entsprechende Frage: „Ist die Angeklagte schuldig, am 8. September 1880 zu G. ein Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen diente, vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben?“, als auch die den Geschworenen für den Fall der Verneinung dieser Frage zur Beantwortung vorgelegte Hilfsfrage: „Ist die Angeklagte schuldig, am 8. September 1880 zu G. ein Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen diente, aus Fahrlässigkeit in Brand gesetzt zu haben?“ verneint hatten.

Die Staatsanwaltschaft stützt ihre Revision auf die Verletzung des §. 309 St.G.B.'s und des §. 293 St.P.D., indem sie geltend macht, die Hilfsfrage enthalte nicht die gesetzlichen Merkmale des im §. 309 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens der fahrlässigen Brandstiftung, die Frage hätte vielmehr dahin formuliert werden sollen: „Ist die Angeklagte schuldig, am 8. September 1880 zu G. den Brand eines Gebäudes, welches zur Wohnung von Menschen diente, aus Fahrlässigkeit herbeigeführt zu haben?“

Die Rüge ist nicht begründet.

Die den Geschworenen vorgelegte Hilfsfrage entspricht zwar nicht dem Wortlaute des §. 309 St.G.B.'s, allein sie enthält gleichwohl die Thatbestandsmerkmale der in §. 309 in Verbindung mit §. 306 Ziff. 2 St.G.B.'s bedrohten Handlung, nämlich einer fahrlässigen Brandstiftung an einem Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen dient.

Der §. 306 Ziff. 2 bedroht denjenigen, welcher ein solches Gebäude vorsätzlich in Brand setzt, der §. 309 denjenigen, welcher einen Brand der in §. 306 bezeichneten Art durch Fahrlässigkeit

herbeiführt. Die beiden Delikte unterscheiden sich somit nur in subjektiver Richtung; sie setzen aber nach objektiver Seite denselben Thatbestand voraus; es ist erforderlich, daß ein Gebäude in Brand gesetzt worden, nämlich, daß es in Brand geraten, und daß dieser Erfolg durch eine Handlung des Beschuldigten verursacht worden ist. Die Verschiedenheit zwischen der Fassung des §. 306 Ziff. 2 und der des §. 309 ist hinsichtlich der objektiven Seite der That nur eine sprachliche, jedoch für den Thatbestand unerhebliche.

Die Beschaffenheit der gestellten Hilfsfrage ist sonach rechtlich nicht zu beanstanden.